

Europäisches  
Patentamt

European  
Patent Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: D 0006/94

**E N T S C H E I D U N G**  
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten  
vom 10. August 1994

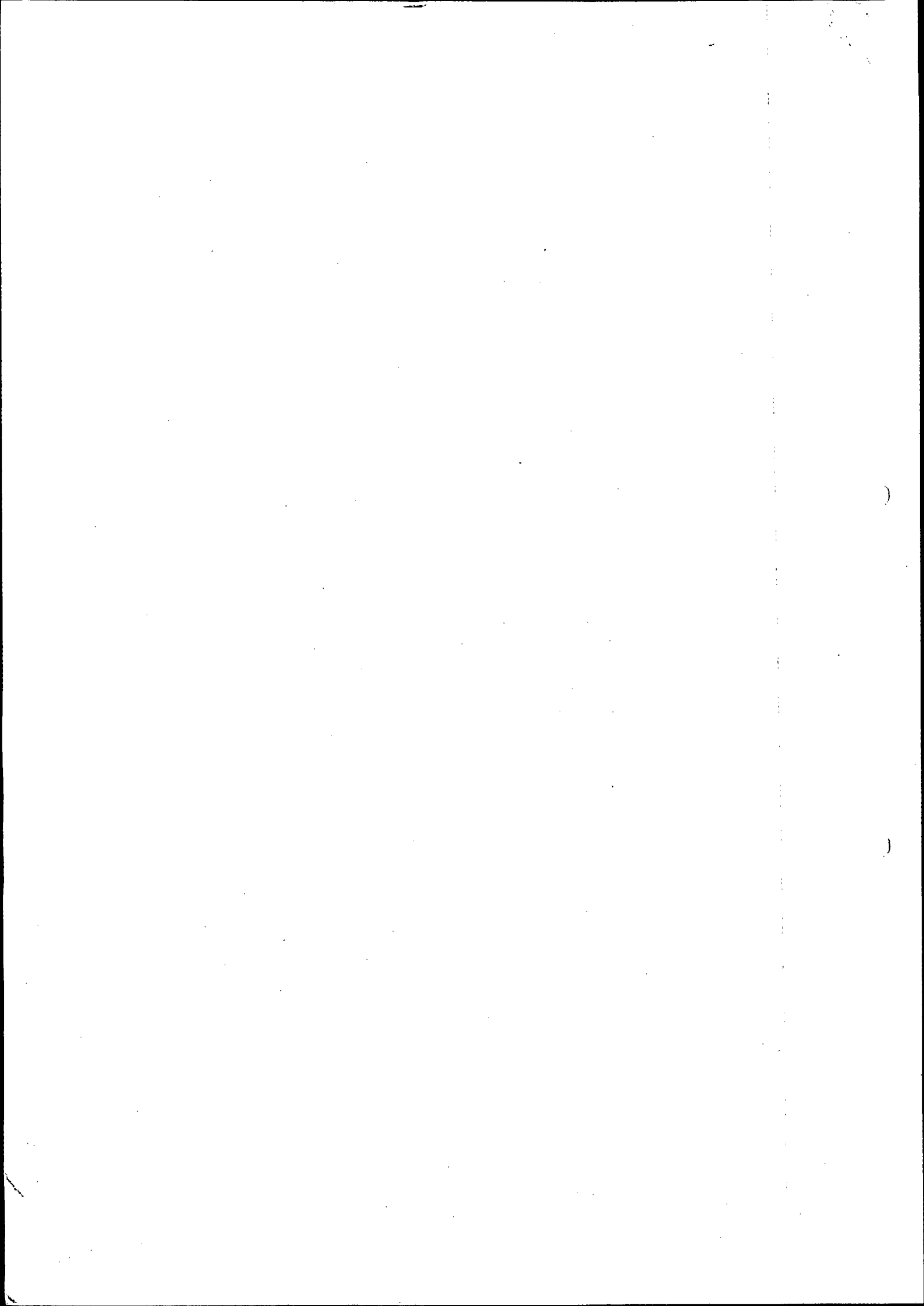
Beschwerdeführer: N.N.

Angegriffene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung vom 7. Oktober 1993, mit der entschieden wurde, daß der Beschwerdeführer die Prüfung nicht bestanden hat.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Gori  
Mitglieder: M. Lewenton  
C. Holtz  
Ch. Kalonarou  
L. C. De Bruijn



## Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer hat sich vom 31. März bis 2. April 1993 der europäischen Eignungsprüfung unterzogen. Seine vier Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:
- |    |    |    |    |
|----|----|----|----|
| A: | 6, | B: | 4, |
| C: | 3, | D: | 4. |
- II. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung vom 7. Oktober 1993, daß er die Prüfung nicht bestanden hat, legte der Beschwerdeführer am 10. Dezember 1993 Beschwerde ein.
- III. Zur Begründung seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer im wesentlichen vorgetragen, bei einer möglichen Punktevergabe von 0 bis 24 könne die Vergabe von 0 Punkten nur bedeuten, daß entweder kein unabhängiger Anspruch vorgelegen oder aber ein solcher den Gegenstand der Anmeldung völlig verfehlt habe. Da er jedoch auf Seite 12 der Prüfungsarbeit A einen auf eine Vorrichtung zur Erwärmung von Nahrungsmitteln mittels Mikrowellenstrahlung gerichteten Anspruch vorgeschlagen habe, sei davon auszugehen, daß beiden Prüfern bei der Beurteilung ein schwerwiegender Fehler unterlaufen sei, z. B. weil Seite 12 ihnen nicht vorgelegen und daher ihr Inhalt nicht berücksichtigt worden sei. Im Hinblick auf vergleichbare Prüfungsaufgaben, die mit 10 Punkten bewertet worden seien, müsse aus dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Bewertung der von ihm vorgeschlagene Anspruch mindestens mit 4 Punkten bewertet werden, mit der Folge, daß für die Prüfungsaufgabe A als Gesamtergebnis die Note 5 hätte vergeben werden müssen.

- IV. Demgemäß beantragt der Beschwerdeführer, die Entscheidung der Prüfungskommission vom 7. Oktober 1993 aufzuheben und festzustellen, daß für die Prüfungsaufgabe A die Note 5 vergeben und damit die Prüfung insgesamt als bestanden angesehen wird.
- V. Die Prüfungskommission hat die Beschwerde gemäß Artikel 23 (3) VEP überprüft, aber beschlossen, ihr nicht abzuhelpfen.
- VI. Dem Präsidenten des Europäischen Patentamtes und dem Präsidenten des Rats der zugelassenen Vertreter wurde gemäß Artikel 23 (4) VEP in Verbindung mit Artikel 12, Satz 2 der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, aber keiner von ihnen hat sich sachlich zur Beschwerde geäußert.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde entspricht Artikel 23 (2) VEP; sie ist zulässig.
2. Grundlage für die Beurteilung der Prüfungsarbeiten des Beschwerdeführers sind die durch Beschluß des Verwaltungsrates vom 7. Dezember 1990 geänderten Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter (ABl. EPA 1990, 15 ff, 79 ff). Nach dem vorliegenden Notenbild hat der Beschwerdeführer die Prüfung gemäß VIII der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 VEP nicht bestanden.
3. Artikel 23 (1) VEP schreibt vor, daß Beschwerde nur wegen Verletzung der VEP oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Bestimmung erhoben werden kann. Wie diese Kammer schon mehrmals festgestellt hat,

können deshalb Entscheidungen der Prüfungskommission nur dahingehend überprüft werden, ob die maßgeblichen Bestimmungen oder höherrangiges Recht verletzt sind (z. B. D 1/92 und D 6/92, ABl. EPA 1993, 357 bzw. 361). Hieraus folgt, daß es nicht Aufgabe der Kammer ist, das gesamte Prüfungsverfahren sachlich zu überprüfen. Nur schwerwiegende und eindeutige Fehler, die ein Prüfer bei der Bewertung der Arbeit eines Kandidaten gemacht haben soll, können berücksichtigt werden.

4. Der Beschwerdeführer sieht einen schwerwiegenden Fehler in der Tatsache, daß der von ihm vorgeschlagene unabhängige Anspruch in der Prüfungsaufgabe A mit 0 bewertet worden ist. Diese Bewertung ist jedenfalls nicht, wie der Beschwerdeführer annimmt, darauf zurückzuführen, daß den beiden Prüfern die maßgebliche Seite 12 der Arbeit nicht vorgelegen hat. Durch Einsicht in die Prüfungsunterlagen konnte die Kammer sich davon überzeugen, daß die Arbeit A die Seite 12 mit den vorgeschlagenen Ansprüchen 1 bis 3 enthält. Wie die Prüfungskommission außerdem in ihrem Vorlagebescheid vom 25. März 1994 festgestellt hat, wurde diese Seite bei der Bewertung auch berücksichtigt.
5. Als Grund für den behaupteten schwerwiegenden Fehler verbleibt daher die Bewertung selbst. Die Kammer vermag insoweit jedoch der Argumentation des Beschwerdeführers nicht zu folgen, daß die Punktevergabe 0 im vorliegenden Fall notwendig bedeute, daß entweder kein unabhängiger Anspruch vorgeschlagen worden sei oder aber der vorgeschlagene den Gegenstand der Anmeldung völlig verfehlt haben müsse. Ein solches, allgemein anwendbares Prinzip der Bewertung besteht nicht. Es sind durchaus andere Bewertungskriterien denkbar. So kann der vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Anspruch sich zwar mit dem Gegenstand der Anmeldung befassen, diesen jedoch aus technischen und methodischen Gründen derart verfehlt

haben, daß nach Auffassung der Prüfer ihm keine individuellen Punkte zugesprochen werden konnten. Es ist daher nach dem Sachvortrag des Beschwerdeführers für die Kammer nicht ersichtlich, daß die Prüfer bei der Punktvergabe für den unabhängigen Anspruch in der Prüfungsarbeit A einen ohne weiteres offenbaren schwerwiegenden Fehler gemacht haben. Der Hinweis des Beschwerdeführers auf seiner Meinung nach vergleichbare, besser bewertete Prüfungsarbeiten kann ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung führen. Auch insoweit handelt es sich um die inhaltliche Nachprüfbarkeit von Prüfungsarbeiten, die der Kompetenz der Kammer aus den oben genannten Gründen entzogen sind. Anhaltspunkte dafür, daß die beiden Prüfer entgegen Artikel 12 (1) VEP ermessensmißbräuchlich die Arbeit des Beschwerdeführers im Verhältnis zu vergleichbaren anderer Kandidaten schlechter bewertet haben, sind nicht gegeben.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

P. Gori